

IV.
Systematische Behandlung
des Civil-Rechts.

Bei den Fragen, welche die systematische Behandlung des Rechts betreffen, tritt uns zuerst ein Erforderniß entgegen, welches sich auf die Gesetzgebung im Ganzen bezieht, und somit auch beim Civil-Rechte zur Sprache gebracht werden muß, dieses nämlich: daß die verschiedenen Hauptgegenstände der Gesetzgebung eben so viele äußerlich für sich abgeschlossene Ganze bilden. Ob man die Gesetzgebung im Ganzen dann auch wieder unter Einem Namen zusammenfassen will, dies ist zur Sache unerheblich, aber es ist von wesentlicher Bedeutung und praktischer Bequemlichkeit, daß die Hauptabtheilungen in der Gesetzgebung auch äußerlich so behandelt werden; daß das bürgerliche Recht und die bürgerliche Prozeßordnung, das Strafrecht und das Criminal-Verfahren, nicht minder aber auch das öffentliche Recht, welches im allgemeinen Landrechte mit dem bürgerlichen Rechte in Eins ver-

bunden erscheint, auch in der äußern Form eine gesonderte Abtheilung des Rechts darstelle. Für diejenigen Länder, wo ein ausgedehnter und wichtiger Handelsverkehr eine umfassende Handelsgesetzgebung zum Bedürfnis gemacht hat, erscheint es ebenfalls zweckmäßig, diesen Theil der bürgerlichen Gesetzgebung als Spezialrecht auszuscheiden. Eine solche Ausscheidung findet freilich weniger in der Natur der Sache als in der praktischen Bequemlichkeit ihre Rechtfertigung: je wichtiger aber einzelne Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sind, je ausführlichere gesetzliche Bestimmungen dadurch Bedürfnis werden, wie das außer dem Handel auch noch vom See- Feld- Forst- Bergwesen u. s. w. gelten möchte, um so mehr wird es sich als zweckmäßig bewähren, daß solche Materien als Spezial-Rechte in besondere Gesetze gefaßt werden, damit nicht das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch Materien überfüllt und zum täglichen Gebrauche unbequem gemacht werde, welche für den größten Theil der Besitzer gar kein Interesse haben. Nicht für den Rechtsgelehrten allein nemlich, — denn Dieser darf keinen Zweig der Gesetzgebung vernachlässigen, — sondern für jeden Bürger sind die Gesetze bestimmt, und das bürgerliche Gesetzbuch insbesondere sollte sich in den Händen eines jeden Bürgers befinden, der so viel Bildung hat, als erforderlich ist, um seine Dispositionen zu verstehen.

Da es im Sinne der preussischen Gesetzgebung liegt, daß die Provinzialrechte nach der Anordnung des allgemeinen Landrechtes verfaßt werden sollen,

so wird auch für die Rheinische Gesetzgebung das in dem revidirten allgemeinen Landrechte befolgte System, in sofern dies Landrecht auch in der Rheinprovinz als Subsidiarrecht eingeführt werden soll, als Muster dienen. Auch wenn unser neues Gesetz im Uebrigen größtentheils an das jetzt bestehende angeschlossen werden sollte; wenn also im Innern der einzelnen Rechtsmaterien die bedeutendsten Abweichungen unserer Gesetze von den Bestimmungen des allg. L. R. auch nach der Revision noch bleiben sollten, so wird dennoch die Anordnung der Materien im Ganzen ohne Schwierigkeit nach demselben Plane angelegt werden können. Der Plan, nach welchem in dem neuen Landrechte die Eintheilung und Anordnung der Materien ausgeführt wird, ist daher auch für die Rheinprovinz von Wichtigkeit; und auch für den Fall, daß hier das allgemeine Landrecht keine subsidiarische Gültigkeit erhalten sollte, dürfte eine Prüfung derjenigen Systeme, die bei der Revision zunächst zur Benützung vorliegen, nemlich des im Landrechte und des im Code befolgten, hier nicht überflüssig erscheinen. Ueberhaupt ist die Frage nicht ohne Interesse: welche Eigenschaften von einem zweckmäßigen Plane des Civilrechts gefordert werden müssen, da bedeutende Autoritäten sich ausgesprochen haben, daß der wissenschaftliche Werth des Systems des Civilrechtes ziemlich gleichgültig sey. *)

Es ist in dieser Beziehung die erste Aufgabe

*) Siehe G ö n n e r Archiv für die Gesetzgebung. Band IV. S. 237.

des bürgerlichen Gesetzgebers: daß das Privatrecht möglichst für sich gesondert werde; daß solche Bestimmungen, welche die Privatverhältnisse der Staatsangehörigen nicht berühren, und bei der Entscheidung der Prozesse vor dem bürgerlichen Richter gar nicht zur Anwendung kommen können, auch dem Civil-Gesetze fremd bleiben.

Die Hauptaufgabe sodann ist die, daß die gesammte Materie des bürgerlichen Rechtes in einem wissenschaftlich geordneten Zusammenhange dargestellt werde. Dies ist bei dem positiven Rechte um so schwerer, da dasselbe kein reines, wissenschaftliches Ganzes bildet, welches schon durch die höchste Vernunft selbst gegeben wäre, und nur a posteriori der Auflösung in seine Theile bedürfte; da es sich vielmehr darum handelt: in die Masse der positiven, nach und nach durch verschiedenartige, zum Theil bloß zufällige Bedürfnisse erzeugten Rechtsätze eine erschöpfende Ordnung zu bringen. —

Wie wenig ein leeres Schematisiren, ein fortgesetztes Eintheilen und Unterordnen dem Zwecke der Gesetzgebung entsprechen würde, ist einleuchtend. Nur in einer gewissen Ordnung soll das Gesetzbuch die Rechtsmaterien, so wie im Innern der einzelnen Rechtsmaterien wieder das Detail derselben vortragen, so daß die angenommene Folge mit den Grundsätzen einer vernünftigen Theorie und mit den Regeln des Denkens nicht in Widerspruch geräth. Die Theorie muß dem Gesetzgeber hier erst vorarbeiten. Sie muß genau die Begriffe bestimmen, die Rechte streng nach ihrem Wesen unterscheiden. Wie sehr aber die von unsern Juristen

bisher aufgestellten Systeme des Rechts von einander abweichen, obschon fast allen die auch in unsre Gesetzgebungen übergegangene römische Rechtsbildung und römische Rechtsansicht zum Grunde liegt, dies weiß Derjenige, der sich unter unsern Pandektisten ein Wenig umgesehen hat, die, seitdem sie angefangen haben, die Unfehlbarkeit der Justinianischen Institutionen-Ordnung in Zweifel zu ziehen, auf alle denkbare Weise den vorhandenen Rechtsstoff zu erschöpfen sich bemüht haben.

Der vernünftigste Eintheilungsgrund der Rechte scheint uns in dem Gegenstande zu liegen, der das Objekt des Rechts seyn kann. Die große Verschiedenheit der Gegenstände, auf welche sich Rechte beziehen können, muß nothwendig einen ganz verschiedenen Charakter der Rechte erzeugen, ganz verschiedene Art ihrer Entstehung und Geltendmachung. So viel Gegenstände es gibt, an denen ein Recht statt finden kann, so viele wesentlich unterschiedene Classen von Rechten muß es auch geben.

Um eine Definition von Recht voraus zu schicken, die zur Erläuterung des Folgenden dient, so nennen wir ein Recht denjenigen Willen des Einzelnen, der durch den Gesamtwillen (Recht im objectiven Sinne) zur positiven Gültigkeit, zum Zwangsrechte erhoben wird.

Die Grundsätze darüber: in wiefern dem Individuum im Staate überhaupt ein solcher rechtlicher Wille zusteht, sind das erste Element des Rechts; das Recht, einen rechtlichen Willen zu haben, die Rechtsfähigkeit, ist das

einfachste Recht, welches alle übrigen Rechte voraussetzen.

Die Grundsätze darüber: in wiefern der bloße rechtliche Wille, wenn er auf Sachen gerichtet ist, das Wollen einer Sache, ohne ein Recht auf die Sache, positive Gültigkeit hat, bilden das Besitzrecht.

Beides, Rechtsfähigkeit und Besitzrecht, sind also reine Attribute der Persönlichkeit, ihr Objekt ist die eigne (juristische) Person des Berechtigten.

Die erste Classe von Rechten bilden also die Rechte der Persönlichkeit.

Hieran knüpft sich am leichtesten, obschon nicht mit Nothwendigkeit, das Sachenrecht; von den Gegenständen außer uns, welche Gegenstände des Rechts seyn können, bieten sich am ersten und natürlichsten die Sachen dar.

Die vollständigste Unterwerfung einer Sache unter meinen rechtlichen Willen heißt *Eigentum*. Daneben gibt es verschiedene Arten partikulärer Unterwerfung: Nießbrauch, dingliche Lasten u. a.

Das Sachenrecht bildet also eine *zweite Classe* von Rechten.

Gegenstand eines Rechtes können ferner die Handlungen anderer Personen seyn. — Der Grund dieser Unterwerfung der Handlungen einer Person unter den rechtlichen Willen einer andern ist entweder eine ausdrückliche, freiwillige Bindung ihres Willens an den Willen der Andern (Vertrag);

oder eine stillschweigende Bindung durch eine von ihr herrührende (Quasi-Contract; Delict) oder als herrührend fingirte äußere Thatsache (Quasi-Delict.)

Die Rechte auf Handlungen bilden daher eine dritte Classe von Rechten.

Gegenstand meines Rechtes kann ferner eine fremde Persönlichkeit seyn. Das Verhältniß der Unterordnung des rechtlichen Willens der einen Person unter den rechtlichen Willen einer andern, — welches in der Natur des Familienlebens und den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft begründet ist, wird durch das Familien-Recht festgesetzt; dies bildet also eine vierte Classe von Rechten.

Vermöge einer juristischen Fiktion geht der rechtliche Wille einer Person, in so weit er auf Vermögensrechte gerichtet ist, entweder nach ihrer getroffenen Wahl, oder nach gesetzlicher Anordnung auf andre Personen über. Die Rechte an der juristischen Person eines Verstorbenen, welche den Letzteren durch das positive Recht zuerkannt werden, *) bilden das Erbrecht, die fünfte Classe der in unsern Gesetzen vorkommenden Rechte.

*) Es handelt sich hier bloß um die Construction des positiven Rechts. Erbrechte hat es gegeben, nach Geist und Bedürfnis der Völker verschieden, — ehe man noch daran gedacht hat, das Recht in Systeme zu bringen: die juristische Fiktion geht bloß die Form an, und soll nur die Vorstellungsweise geben, wie man sich das Erbrecht im Zusammenhange mit den übrigen Rechtsgrundsätzen und Institutionen zu denken hat. — Ganz andre Gesichtspunkte hebt natürlich die Philosophie des Rechtes hervor.

Diese Classification der Rechte erschöpft den ganzen positiven Rechtsstoff. Es ist also auch das natürlichste, wenn in einem Gesetzbuche die Vertheilung der Rechtsmaterien auf diese Eintheilung gestützt wird. Jene fünf Classen von Rechten bestehen in unserm positiven Rechte, und sind durch wesentliche Merkmale von einander unterschieden; wenn sie auch nicht alle in der natürlichen Nothwendigkeit gegründet waren, wenn es auch nur von unsern Rechtsbegriffen und unsern positiven Einrichtungen herrührt, daß grade diese fünf Classen von Rechten eine praktische Bedeutung haben; nun, — so ist es Sache der Theorie, diese Classen nach ihren Merkmalen zu sondern; der Gesetzgeber aber darf die, von dem Theoretiker aufgefundene, in der Natur der Rechte begründete Unterscheidung nicht übersehen. Er braucht sich in der äußern Abtheilung und Classifizirung nicht mit ängstlicher Genauigkeit an das durch die Theorie aufgefundene System anzuschließen; er kann nach andern Gesichtspunkten die Materien ordnen, wie der Theoretiker, aber er muß sich hüten, einen Plan aufzustellen, in welchem das dem Begriffe nach Verschiedene konfundirt, das wesentlich Zusammenhängende auseinander gerissen, das dem Begriffe nach Subordinirte koordinirt wird, und umgekehrt.

Was die Reihenfolge der Rechtsmaterien betrifft, so läßt sich die Frage aufwerfen, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger sey, von der oben angegebenen Ordnung in soweit abzugehen, daß die Personen- oder Familien-Rechte schon vor dem Sa-

hen-Rechte abgehandelt werden, wie dies z. B. im Code Napoleon und im Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuch geschieht, wo dieselben gleich an die Lehre von dem Rechte der Persönlichkeit angeschlossen werden. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab: welche Classe von Rechten einfacher ist, und welche die andre mehr voraussetzt. Sie hängt also auch von dem Inhalte des einzelnen Gesetzbuches ab; je nachdem in einem Gesetzbuche die Bestimmungen des Personen-Rechts an jene des Sachenrechts mit mehr Bequemlichkeit angeschlossen werden, oder umgekehrt, hiernach erscheint es auch schicklicher, das Personen-Recht dem Sachenrechte nachfolgen oder voraus gehen zu lassen. Wir legen indessen auf diesen Umstand wenig Werth, weil doch alle diese Classen von Rechten koordinirt neben einander stehen, das richtige Verständniß des Personen-Rechts die Kenntniß des Sachen-Rechts und umgekehrt voraussetzt, und also das Voranstehen der einen oder andern Rechtsmaterie, wenn im Uebrigen bei der Fassung hierauf die erforderliche Rücksicht genommen wird, in Beziehung auf Richtigkeit oder praktische Brauchbarkeit beinahe gleichgültig ist.

Die vorhin aufgestellte Classification der Rechte wollen wir nicht weiter verfolgen, sondern wollen nur aus den aufgestellten Grundsätzen einige Folgerungen ziehen, die sich daraus in Beziehung auf den Code und das preussische Landrecht ergeben.

Die französischen Gesetzgeber haben auf eine befriedigende systematische Anordnung wenig Werth gelegt. Bekanntlich erfolgte die Sanktion des Ge-

gesetzes = Entwurfes durch den gesetzgebenden Körper nur nach und nach, so wie demselben die einzelnen Titel vorgelegt wurden, und ebenso erfolgte die Promulgation nach Maßgabe der Verwandlung des Entwurfes in ein Gesetz. Von der Haupteintheilung des Gesetzes in drei Bücher war damals noch keine Rede. Erst beim Schlusse der Diskussion über das ganze Gesetzbuch und in den Sitzungen vom 19. und 26. Ventose Jahres XII. (10. und 17. März 1804.) wurde die von den Verfassern des Gesetzes gemachte Eintheilung in die drei Bücher ohne Widerspruch durch das Gesetz angenommen, welches die Ordnung bestimmte, in welcher die Titel auf einander folgen.

Mit Recht läßt sich gegen diese Eintheilung einwenden, daß sie keine theoretische Begründung für sich hat, oder doch wenigstens, daß sie nach einem vernünftigen Eintheilungsgrunde nicht vollständig durchgeführt ist.

Die Rechte der Person an sich werden in den vier ersten Titeln des ersten Buchs, in den übrigen Titeln desselben die Rechte an andern Personen oder die Rechte der Person in der Familie abgehandelt.

Das zweite Buch enthält die Lehre von den Rechten an Sachen.

In den Rechtsverhältnissen endlich, die in dem dritten Buche zusammen abgehandelt werden, griff man ein gemeinsames Merkmal auf, nemlich, daß sie alle in gewisser Weise Erwerbungsarten des Eigenthums darstellen, und hieraus nahm man

denn die Veranlassung, das Erbrecht, das Obligationen-Recht und die Lehre von der Verjährung in einem einzigen Buche unter dem Titel: »Von den verschiedenen Arten, das Eigenthum zu erwerben« zusammenzufassen.

Indessen ist dies offenbar eine verfehlte Idee. Es ist allerdings eine Hauptbeziehung des Privatrechts, eine Erwerbungen zu ordnen, und eine Erwerbung des Eigenthums ergibt sich gewissermaßen aus allen den Rechtsverhältnissen, welche im dritten Buche des Code Napoleon abgehandelt werden. Das Recht auf ein Handeln oder Unterlassen einer andern Person z. B. löst sich im Fall der Nichterfüllung oder Uebertretung von Seiten des Verpflichteten in einen Anspruch auf Schadensersatz auf, *) und ist also mittelbar die Quelle einer Erwerbung. Indessen lassen sich eben so gut auch der Nießbrauch und das Zuwachsrecht, welche im zweiten Buche abgehandelt werden, als Arten der Erwerbung ansehen. Nicht minder ist auch die Abwesenheit für die Erben eine Art der Erwerbung, und die Adoption für das Adoptivkind, obschon der Code beide Rechtsverhältnisse im ersten Buche abhandelt, und, dem Wesen nach, die Abwesenheit bei den Rechten der reinen Persönlichkeit und die Adoption bei den Familienrechten abgehandelt werden muß. Wenn daher die Personenrechte eben sowohl als Arten der Erwerbung des Eigenthums angesehen werden können, so muß man zugeben, daß für die systematische

*) Art. 1142. des B. G. B.

Behandlung des Rechts nicht viel gewonnen ist, wenn der Gesetzgeber den größten Theil der Rechtsverhältnisse, deren wesentliche Natur eigentlich nicht in der Erwerbung von Eigenthum besteht, in zwanzig Titeln als Erwerbungsarten des Eigenthums aneinander reiht. Ueber diesen Gegenstand äußert sich Lo creé ungefähr folgendermaßen: »der unmittelbare Gegenstand der Verfügungen des bürgerlichen Rechts sey das Eigenthum. Alle Anordnungen des Code seyen deshalb dazu bestimmt, die Eigenthumsverhältnisse zu ordnen. Auf den ersten Blick sey es erkennbar, daß das zweite und dritte Buch des Code durchaus keinen verschiedenen Gegenstand hätten. Eben so wahr sey es aber auch vom ersten Buche, daß es nur auf Eigenthum Beziehung habe, obgleich es den Titel Personen-Recht führe. — Zweck des Privatrechts sey: Festsetzung der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens; sein Stoff: das Eigenthum.« *)

Lo creé schenkt also der im Code befolgten Eintheilung des Rechtsstoffes eben so wenig Beifall, wie wir, jedoch aus andern Gründen. Er nimmt augenscheinlich den Begriff des Privatrechts zu beschränkt, und den Begriff des Eigenthums zu ausgedehnt.

Das Vermögen ist nur ein Theil der Gegenstände, auf welche das Privat-Recht Beziehung hat; durch zweckmäßige und billige Anordnungen in Beziehung auf das Vermögen hat das Privatrecht nur einen Theil seiner Aufgabe gelöst.

*) Esprit du Code Napoleon. Tom. I. Pag. 66.

Sodann sind auch Vermögen und Eigenthum keine identischen Begriffe. Zu den Vermögensrechten gehören alle diejenigen, welche einen äußern Werth, einen Tauschwerth, haben. Einen solchen Werth haben die Rechte an Sachen, und unter den Rechten an Sachen ist denn das wichtigste das Eigenthum, das vollkommenste Recht an der Sache, die unbeschränkte Herrschaft über dieselbe. Dies ist zugleich das gewöhnlichste Sachenrecht, weil das Recht an beweglichen Sachen beinahe ausschließlich Eigenthum ist.

Zu den Vermögensrechten gehören aber auch eben so die Rechte auf Handlungen und die Rechte der Beerbung.

Die Handlung, welche Gegenstand des Rechts ist, ist häufig eine Sachenleistung, oder richtiger die Uebertragung des Eigenthums an Sachen; auch werden die Verträge, durch welche ein Recht auf solche Uebertragungen entsteht, (z. B. Kauf, Tausch) bei Gelegenheit der Rechte auf Handlungen eine besonders ausführliche und abge sonderte Darstellung erfordern; aber hierdurch wird daran nichts geändert, daß die Rechte auf Handlungen eine Hauptklasse der im Civilrecht vorkommenden Rechte bilden; weil immer die Handlung das Objekt des Rechts bildet, der Kauf hingegen selbst kein Recht ist, sondern nur eine Entstehungsart der Rechte auf Handlungen, und die Sache dadurch nicht Objekt des Rechts wird, wenn die Handlung die Uebertragung des Eigenthums an der Sache zum Gegenstande hat.

Jedes Vermögensrecht läßt sich gewissermaßen

in das Eigenthum an Sachen verwandeln: und unter den Sachen ist wieder das Geld der allgemein angenommene Maßstab für den Tauschwerth eines Rechtes: wer mir ein *facere* nicht leistet, wozu er mir verpflichtet ist, muß mir den durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden ersetzen, indem er mich zum Eigenthümer einer Summe Geldes macht, welche dem Tauschwerthe der Handlung gleich kommt. Indessen ist dies kein Grund, diese Vermögensrechte, welche schon, selbstständig betrachtet, so gut einen Tauschwerth haben, wie Rechte (insbesondere das Eigenthum) an Sachen, im Rechte nur von dem Gesichtspunkte aus zu behandeln, daß man das Eigenthum an Sachen durch dieselben erwerben kann.

Es ist also unrichtig, das Eigenthum als den einzigen Gegenstand des Privatrechts anzusehen, da es nicht allein Privatrechte gibt, welche keine Vermögensrechte sind, sondern auch die Beziehung sämmtlicher Vermögensrechte auf Eigenthum viel zu beschränkt und einseitig ist, wenn man nicht etwa dem Worte Eigenthum noch eine weitere Bedeutung unterlegen will.

Wir wollen diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen, und nur den Wunsch aussprechen, daß bei der Revision der Gesetzgebung die theoretischen Juristen auch den Beitrag liefern mögen, der in ihren Bereich gehört, damit nicht von vorn herein die Anordnung der Gesetze aus einem unrichtigen Gesichtspunkte erfolge.

Um einige Mängel und Unvollkommenheiten anzuführen, welche den Code im Einzelnen ent-

stellen, so erwähnen wir, daß in dem Titel von der Intestat-Erbfolge auch die Grundsätze über die Annahme und Theilung der Erbschaft aufgenommen sind, die doch ebensowohl von dem testamentarischen Erbrechte gelten. Man könnte dadurch wenigstens zu der Meinung verleitet werden, als ob jene Vorschriften sich nur auf das Verhältniß der Intestat-Erben bezögen, und es ist schon ungeeignet, daß man beim testamentarischen Erbrechte auf Dasjenige, was historisch erst folgt, nemlich jene Grundsätze über die Acceptation und die Theilung der Erbschaft, in den vorhergehenden Titel zurückgehen muß. — Selbst wenn Verwirrung nicht zu fürchten ist, so beleidigt doch eine solche Unrichtigkeit unser logisches Gefühl.

Die Lehre vom Besitze ist im Code sehr vernachlässigt: es fehlt an einer bündigen und klaren Theorie. Das Besitzrecht sollte gleich im ersten Theile des Civilrechts abgehandelt werden. Was der Code über den Besitz sagt, das bringt er bei Gelegenheit der Verjährung an. Das Besitzrecht selbst, die Wirkungen des Besitzes, die Weise, wie er erworben und verloren wird, dies Alles sind Gegenstände von nicht geringer Wichtigkeit, und die Schwierigkeit der Begriffe macht hier genaue Bestimmungen des Gesetzes sehr nöthig:

Ueberhaupt aber trifft das Civilgesetzbuch der Tadel, daß manche Bestimmungen zu willkürlich und ohne Zusammenhang eingeschoben sind, und wenn nicht die außerordentliche Kürze desselben es möglich machte, sich mit Hilfe eines gewissen Lokal-Gedächtnisses nach kurzer Praxis darin zurecht

zu finden, so würde der Mangel einer dem Ganzen zum Grunde liegenden scharf gezeichneten Skizze noch weit fühlbarer seyn.

Die im allgemeinen Landrechte befolgte Anordnung der Materien zeugt von dem lobenswerthen Bestreben, den Gegenstand der Gesetzgebung mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu erschöpfen. Der dem Landrechte zum Grunde liegende Plan war, alle rechtlichen Verhältnisse des innern Staatslebens zu normiren. Hiernach theilten die Verfasser das gesammte Recht in

Rechte und Pflichten der Unterthanen und
Rechte und Pflichten des Staats.

Die Rechte und Pflichten der Unterthanen wurden wieder in

Sachenrecht und
Personenrecht

abgetheilt. Das letztere endlich wieder in

Rechte der Personen in der Familie (Privat-Recht der Personen) und

Rechte der Personen im Staate (politisches Personenrecht; Ständesrecht u. s. w.)

Unter den Rechten und Pflichten des Staats unterschied man wieder

solche, die Sachen zum Gegenstande haben,
und

solche, die sich auf die Personen der Unterthanen beziehen.

Wenn wir die Complikationen, die Unbestimmtheit und Verwirrung erwägen, in welchen noch

vor einem halben Jahrhundert in Deutschland das öffentliche Recht darniederlag, wenn wir bedenken, wie wenig die Rechtsverhältnisse zwischen Fürst und Volk, Staat, Kirche, Ständen und Corporationen philosophisch geprüft und nach den Begriffen geordnet waren; wenn es unleugbar ist, daß bei der unvollkommenen Ausbildung, welche noch bis heute das öffentliche Recht gewonnen, noch heute einer wissenschaftlich ausgebildeten Gesetzgebung des öffentlichen Rechtes die bedeutendsten Schwierigkeiten, selbst in unserm wohlgeordneten Staate, entgegenstehen, dann können wir dem kühnen Versuche der Verfasser des allgemeinen Landrechtes, Licht und Ordnung in das ganze innere Staatsleben zu bringen, unsere Bewunderung nicht versagen; wir können aber auch nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß unsere Zeit mit eben so rastlosem und redlichem Willen fortarbeiten möge an der organischen Entwicklung der öffentlichen nicht minder wie der privatrechtlichen Verhältnisse.

Was nun den privatrechtlichen Theil des Landes rechts angeht, so fehlt es auch hier eben so, wie beim Code, an einem durchgreifenden Eintheilungsgrunde in Hinsicht der Anordnung der Rechtsmaterien. Ein Blick auf das Schema des Landrechtes zeigt uns, daß man auf außerwesentliche Umstände bald eine Sonderung bald eine Zusammenstellung von Rechten gegründet hat; und daß der Mangel an richtiger theoretischer Anschauung von dem Verhältnisse, in welchem die verschiedenen Rechtstheile zu einander stehen, die Quelle der

Unrichtigkeiten ist, die bei den Eintheilungen und Unterabtheilungen vorkommen.

Auch im Landrechte findet sich der Fehler, daß man zwischen Vermögensrechten überhaupt, zwischen Sachen, Rechten an Sachen und Eigenthum die richtigen Unterscheidungen entweder gar nicht gemacht, oder nicht festgehalten und rein durchgeführt hat.

Nachdem man in sieben einleitenden Titeln außer dem Recht der Persönlichkeit und der Besitzlehre auch noch die allgemeinsten Begriffe von Sachen, Handlungen, Willenserklärungen, Verträgen und ihren rechtlichen Folgen abgehandelt, so sieht man in dem ganzen übrigen Privatrechte nur noch die zwei großen Materien: Eigenthum und die Rechtsverhältnisse in der Familie.

In der Lehre vom Eigenthum *) faßt man unter dem Begriff Eigenthum in §. 1. und 2. alle Vermögensrechte zusammen; man definiert nemlich: Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechtes ausschließlich zu verfügen; und als Gegenstand des Eigenthums wird Alles bezeichnet, »was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann.« **)

Wer also befugt ist, über die Substanz des Nießbrauchs-Rechts ausschließlich zu verfügen, ist Eigenthümer des Nießbrauchsrechtes, und wer befugt ist, über die Substanz eines Forderungsrechtes

*) N. L. R. Th. I. Tit. 8.)

**) In der Ausdrucksweise des täglichen Lebens wird allerdings alles Mein und Dein unter dem Wort Eigenthum begriffen: von systematischer Ordnung ist da aber auch keine Rede.

ausschließlich zu verfügen, ist Eigenthümer des Forderungsrechtes. Man nimmt hier Eigenthum in der umfassenden Bedeutung der Unterordnung eines Rechtes unter den rechtlichen Willen einer Person; der Begriff: daß etwas zu meinen Vermögensrechten gehört, wird durch das Wort Eigenthum bezeichnet. So wie aber das Nießbrauchsrecht und das Forderungsrecht zu meinen Vermögensrechten gehört, so gehört dazu auch das Recht, über eine Sache ausschließlich und vollständig zu verfügen. (Eigenthum an der Sache.) Das Landrecht mußte also neben dem Eigenthum an einem Forderungsrechte und neben dem Eigenthum am jus usufructus auch ein Eigenthum am Eigenthumsrechte kennen. Diese Vorstellungsweise hält aber das Landrecht nicht fest, sondern stellt auf eine verwirrende Weise Recht und Sache parallel, indem es in den drei angeführten Fällen ein Eigenthum an einem Forderungsrechte, Eigenthum am Recht des Nießbrauchs, und Eigenthum an Sachen als entsprechend koordinirt.

Daß dies unrichtig sey, leuchtet wohl von selbst ein; Recht und Sache können niemals koordinirt werden; dem Einen Rechte an der Sache entspricht das andre, dem Nießbrauchsrechte das Eigenthum. Nehmen wir z. B. den §. 17. des N. L. R. Th. I. Tit. 8.

»In wiefern mehrere Personen an einem dieser Rechte (z. B. Nießbrauchsrecht) Theil nehmen, ist das Recht, nicht aber die Sache selbst, ihr gemeinschaftliches Eigenthum.« —

— so kann eines Theils eine Sache nicht Eigen-

thum seyn, sondern nur der Gegenstand des Eigenthums, so wie der Gegenstand anderer Rechte; andern Theils kann wohl die Sache Gegenstand eines gemeinschaftlichen Eigenthums (»Rechtes) und auch Gegenstand irgend eines andern gemeinschaftlichen Rechtes seyn; man kann aber weder sagen, daß eine Sache gemeinschaftliches Eigenthum sey, noch daß ein Recht gemeinschaftliches Eigenthum sey, wenn man nicht etwa Sache für Eigenthum an der Sache und das Wort Eigenthum in der oben angegebenen erweiterten Bedeutung nehmen will. Durch diese Theorie wird aber der alte Begriff von Eigenthum verwirrt, und ein neuer, wie uns scheint, entbehrlicher Begriff untergelegt, für den man, wenn man eine Bezeichnung wünschte, lieber ein neues Wort geschaffen hätte.

Wie überflüssig und unfruchtbar aber alle die Distinktionen sind, welche das Landrecht macht, um jenen erweiterten Begriff von Eigenthum vollständig durchzuführen, ergibt sich aufs Augenscheinlichste daraus, daß vom 22ten Paragraphen der Eigenthumslehre an, wo die Definitionen aufhören, und dispositive Bestimmungen folgen, der ganze Titel nur noch von Eigenthum an Sachen und zwar insbesondere an unbeweglichen Sachen handelt.

Fast alle Rechtsverhältnisse nun, welche nicht in das Familienrecht gehören, werden durch die Beziehung auf Eigenthum rubrizirt, und der erweiterte Begriff von Eigenthum, wo man es thunsich fand, festgehalten, indem man noch hier und da vom Eigenthum an Rechten spricht, und die

Rechte als Gegenstand des Eigenthums abhandelt. So hat denn in dem Titel »vom gemeinschaftlichen Eigenthume« (Th. I. Tit. 17.) das Wort Eigenthum den Sinn von Vermögensrechten überhaupt, und Aktiv- und Passiv-Obligationen werden mit darunter begriffen; man hat hier jene vage Bedeutung des Wortes Eigenthum noch festgehalten, indem mit Eigenthum das Zugehören, die Zuständigkeit des Rechts bezeichnet wird, und gemeinschaftliches Eigenthum so viel heißt, als Rechte, die Mehreren in Gemeinschaft zustehen, *communio iurium*. Hingegen vom 18ten Titel an ist Eigenthum nichts weiter als das *dominium* des Römischen Rechts, abgesehen von der unrichtigen Theorie des subjektiv getheilten Eigenthums (*dominium directum und utile*.)

Die Rechte auf Handlungen führt das Landrecht überall auf Eigenthum zurück; daß dies manchmal nur sehr gezwungen geschehen kann, liegt am Tage. So ist z. B. das Mandatsverhältniß unter dem Titel: »Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten« (Th. I. Tit. 13.) abgehandelt, obschon der eigentliche Gegenstand des Mandats gar nicht nothwendig eine Erwerbung zu seyn braucht, und die gegenseitigen Entschädigungsansprüche, in denen eine Erwerbung gewissermassen liegt, nur eine zufällige Wirkung des Mandats sind. Wie viel richtiger wäre es nicht, dies Rechtsverhältniß selbstständig abzuhandeln: Grundsätze aufzustellen, wie es entsteht, und aufhört; welche Wirkungen es hervorbringt. Die gegenseitigen Leistungen habens

auch hier zwar einen Tauschwerth; das Mandatsverhältniß gehört ins Vermögensrecht, aber dies ist nicht das Unterscheidende. —

Unbequem erscheint besonders die Zerstückelung des Erbrechtes; zuerst handelt der 9te Tit. des I. Th. von der Erwerbung der Erbschaften, — der 12te von den Testamenten und Erbverträgen, der 17te von dem gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben, und zuletzt der 2te und 3te Tit. des II. Th. von den Intestat-Erbrechten.

Wie leicht würde dieser Uebelstand dadurch vermieden, daß man das Recht auf Beerbung gemäß der von uns eben aufgestellten Classification der Rechte als eine für sich abgeschlossene Parthie des Privatrechts behandelte. Das Kapitel, welches von Entstehung des Erbrechts handelte, würde die Lehre von den Testamenten und die Intestat-Erbfolge-Ordnung aufnehmen, und so würde in wenigen Unterabtheilungen das gesammte Erbrecht erschöpft werden.

Das Vormundschaftsrecht ist im Landrechte unter die Rechte und Pflichten des Staats aufgenommen; gleichwohl ist es klar, daß die Grundsätze über die Vertretung des Minderjährigen durch den Vormund in bürgerlichen Angelegenheiten, über die Verwaltung seines Vermögens, überhaupt das ganze Rechtsverhältniß zwischen Vormund und Bevormundetem privatrechtlicher Natur ist. Hieran kann der Umstand, daß der Staat selbst die Obervormundschaft führt, keineswegs etwas ändern.

Da die väterliche Gewalt über das noch nicht zur geistigen Selbstständigkeit gelangte

Individuum nicht nur ein, durch das Naturverhältniß begründetes Recht des Vaters ist, sondern auch eine, durch das Schutzbedürfniß des Kindes gebotene Pflicht, und ein von der Staatsgewalt festgestelltes, durch das natürliche Bedürfniß erzeugtes Recht des Kindes, und das Bedürfniß mit dem Tode der Eltern nicht wegfällt, so hat das positive Recht dem elternlosen Minderjährigen in dem Vormunde einen Stellvertreter seines natürlichen Vormundes zur Seite gesetzt.

An das Rechtsverhältniß der Eltern und Kinder schließt sich also auch das Rechtsverhältniß der Vormundschaft an. Selbst wenn dem Vormund keine Rechte über die geistige und physische Person (das Individuum) des Mündels zuständen, so würde das Rechtsverhältniß der Vormundschaft noch immer als ein Recht an andern Personen abgehandelt werden müssen; denn das Recht des Vormundes würde doch an der juristischen Person des Mündels, die man von dem Individuum gesondert denken muß, statt finden. Der Vormund vertritt oder ergänzt die juristische Person des Mündels in rechtlichen Geschäften; dies ist der uneigentliche Ausdruck für das Recht des Vormundes an der juristischen Person des Mündels; diese ist ihm vom Staate übertragen. So ist also die Vormundschaft ein Recht an der Person und gehört ins Privatrecht.
